

# VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,  
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,  
Gas- und Wasserwerke

## 8/2015



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

67. Jahrgang

## INHALT

<b>Aktuelle Entwicklungen bei der Strom- und Energiesteuer</b>	
– von RA/FAStR Ralf Reuter und RA/StB Eike Christian Westermann, Düsseldorf –	229
<b>Zur Änderungsbefugnis der Bundesnetzagentur nach § 29 Abs. 2 Satz 1 EnWG</b>	
– von RA Dieter Schütte und RA Michael Horstkotte, Rostock/Bad Doberan –	232
<b>Geplante Neufassung der Körperschaftsteuer-Richtlinien 2015 (KStR 2015) – Änderungen gegenüber den bisherigen Verwaltungsvorschriften</b>	
– von Dipl.-Bw. (FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach –	236

### Wirtschaftsrecht

#### Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

##### Zivilrecht

- Basiszinssatz zum 1. Juli 2015 bleibt unverändert bei –0,83% . . . . . 241

##### Rechtsprechung

##### Zivilrecht

- BGH: Pflicht des Netzbetreibers zur Versorgungsunterbrechung . . . . . 241
- Anmerkung von RA Michael Brändle, Freiburg –
- OLG Hamm: PV-Anlage auf Nachbargrundstück – Grunddienstbarkeit, beschränkt persönliche Dienstbarkeit oder Reallast? . . . . . 243
- LG Frankenthal: Mahnkostenpauschale von brutto Euro 5,00 ist unzulässig . . . . . 244

##### Wasserrecht

- BayVGH: Öffentliche Wasserversorgung durch privaten Aufgabenträger . . . . . 245

##### Abwasserrecht

- OVG Münster: Zumutbarkeit von Kosten der Änderung des Abwasseranschlusses . . . . . 245
- VGH Mannheim: Rückwirkende Ersetzung einer Abwassergebührensatzung . . . . . 245

### Steuerrecht

#### Rechtsprechung

##### Umsatzsteuer

- EuGH (Schlussantrag der GAin): Vorsteuerabzug bei kostenfrei angebotenen Investitionsgütern zur Förderung des Absatzes entgeltlicher Leistungen . . . . . 246

##### Bilanzsteuerrecht

- BFH: Unterscheidung zwischen der Wahrscheinlichkeit des Bestehens der Verbindlichkeit und der tatsächlichen Inanspruchnahme . . . . . 247
- FG Münster: Bemessung der Rückstellungen für Deponie-Nachsorgeverpflichtungen . . . . . 249

### Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- *Abwassergebühren*: Entstehung der sachlichen Beitragspflicht von Niederschlagswasseranschlussbeiträgen . . . . . 250
- *Abwassergebühren*: Anschluss- und Benutzungszwang eines Hinterliegergrundstücks . . . . . 250
- *Erschließungsbeiträge*: Unvollständigkeit beim Vollgeschossmaßstab . . . . . 251
- *Straßenausbaubeiträge*: Beitragspflicht für eine vorhandene (historische) Straße . . . . . 252
- *Fremdenverkehrsbeiträge*: Schätzung des Vorteilssatzes bei Rehakliniken . . . . . 253

### Arbeitsrecht

- Dynamik einer Verweisungsklausel nach Betriebsübergang . . . . . 254

### Buchbesprechungen

254

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf [www.vw-online.eu](http://www.vw-online.eu)

Online-Seminare

Terminkalender 2015  
auf der Rückseite

# Im Focus – mehr auf [www.vw-online.eu](http://www.vw-online.eu)

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske einfach die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein.

Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

## **OLG Düsseldorf: Ansatz der vollen Anschaffungs- und Herstellungskosten einer Neuanlage im Basisjahr bei Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung**

Nach dem Beschluss des OLG Düsseldorf vom 27.05.2015 (VI-3 Kart 115/14 (V)) ist die Festlegung der Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode rechtswidrig, wenn die Bundesnetzagentur bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus im Rahmen der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung bei Neuanlagen, die erstmals im Basisjahr aktiviert wurden, den Jahresanfangsbestand bei der Mittelwertbildung nach § 7 Abs. 1 Satz 4 GasNEV mit Null ansetzt. Die Bundesnetzagentur könne sich dabei nicht auf den Wortlaut des § 7 Abs. 1 Satz 4 GasNEV stützen. § 7 Abs. 1 Satz 4 GasNEV gibt lediglich vor, dass jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen ist. Er enthält jedoch keine Definition des Begriffs »Jahresanfangsbestand«. Vielmehr sei der Jahresanfangsbestand bei der Ermittlung des Mittelwerts wegen § 6 Abs. 5 Satz 4 GasNEV mit den vollen Anschaffungs- und Herstellungskosten in Ansatz zu bringen. Nach Ansicht des OLG Düsseldorf ergebe sich dies aus der systematischen Auslegung des § 7 GasNEV (a.A. OLG Schleswig, Beschluss vom 04.12.2014, 16 Kart 1/14). Der Grundsatz der Bilanzidentität nach § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB finde wegen des kalkulatorischen Charakters der Eigenkapitalverzinsung keine Anwendung. Der Ansatz der vollen Anschaffungs- und Herstellungskosten einer Neuanlage im Basisjahr beim Jahresanfangsbestand führe auch bei einer Gesamtbetrachtung der bilanziellen Vorgänge nicht zu einer regelmäßigen Doppelverzinsung. Der Senat hat die Rechtsbeschwerde an den BGH wegen Grundsätzlicher Bedeutung gegen diese Entscheidung zugelassen. [mehr ==> DokNr. 15003357](#)

## **BMF: Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung und Abgrenzung von Schwimmbädern im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG**

Der BFH hat mit Urteil vom 28. August 2014 (R 24/13, BStBl 2015 II S. 194) u.a. entschieden, dass der nationale Begriff »Schwimmbad« richtlinienkonform im Sinne einer Sportanlage auszulegen ist. Mit BMF-Schreiben vom 07.07.2015 (III C 2 – S 7243/07/10002-03) wird unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) vom 1. Oktober 2010 (BStBl I S. 846), in Abschnitt 12.11 der Absatz 1 folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt: »Ein Schwimmbad im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG muss dazu bestimmt und geeignet sein, eine Gelegenheit zum Schwimmen zu bieten. Dies setzt voraus, dass insbesondere die Wassertiefe und die Größe des Beckens das Schwimmen oder andere sportliche Betätigungen ermöglichen (vgl. BFH-Urteil vom 28. 8. 2014, V R 24/13, BStBl 2015 II S. 194). Die sportliche Betätigung muss nicht auf einem bestimmten Niveau oder in einer bestimmten Art und Weise, etwa regelmäßig oder organisiert oder im Hinblick auf die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, ausgeübt werden.« Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden neue Sätze 5 und 6. Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. [mehr ==> DokNr. 15003358](#)

## **VG Düsseldorf: »Riesenwindräder« in Neuss vorerst gestoppt**

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei 149 bzw. 179 Meter hohen Windkraftanlagen in Neuss-Hoisten ist rechtswidrig. Das hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf mit Beschluss vom 2. Juli 2015 (10 L 1295/15) in einem Eilverfahren entschieden. Gegen den Beschluss ist die Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht in Münster möglich. Den Antrag im Eilverfahren hatte ein Nachbar eingereicht, dessen Wohnhaus zu der kleineren Windkraftanlage einen Abstand von weniger als 500 Meter hat. Zuvor hatte er gegen die den Stadtwerken Neuss am 30. Januar 2015 erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der beiden Windkraftanlagen einen Nachbarwiderspruch erhoben. Er hatte sich unter anderem gegen die optisch bedrängende Wirkung der Anlagen gewandt und zum Vergleich die Türme des Kölner Doms herangezogen, die 157 Meter hoch sind. Seinem Antrag im vorläufigen Rechtsschutzverfahren hat die Kammer nun stattgegeben. Damit dürfen die Windräder vorerst nicht errichtet werden. Das Gericht hat entschieden, dass die Genehmigung rechtswidrig ist, weil die von den Anlagen ausgehende Geräuschbelastung die maßgeblichen Grenzwerte überschreitet. Nach Durchführung eines Ortstermins geht die Kammer davon aus, dass sich das Grundstück des Nachbarn in einem reinen Wohngebiet befindet. Der Richtwert für TA Lärm für nächtliche Geräuscheinwirkungen in reinen Wohngebieten beträgt 35 dB. Die Genehmigung bestimmt hingegen, dass die Immissionen am Wohnhaus des Nachbarn nachts einen Wert von 45 dB nicht überschreiten dürfen. Nach der im Genehmigungsverfahren vorgelegten Schallimmissionsprognose ist dort eine Gesamtbelastung von 39 dB zu erwarten. [mehr ==> DokNr. 15003359](#)